

# Kundmachung.

---

Um der zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden Nationalgarde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiermit verordnet:

1. die Bestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Strafgesetzbuches, 1. Theils finden auch auf Widersekllichkeiten gegen die Nationalgarde (einschließlich der Bürgerkorps und akademischen Legion) in Erfüllung ihres Berufes Anwendung.

Wer sich also der Nationalgarde in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung widersekt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schweren Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion wird als schwere Polizei-Übertretung nach Paragroph 88, des Straf-Gesetzbuches II. Theils mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat bestraft.

W i e n den 24. August 1848.

Der Ministerrath,

Wessenberg, Doblhof, Latour, Krauß,  
Bach, Hornbostl, Schwarzer.



# Kundmachung

1818

Im Namen des Königs  
Wir, der Kaiserliche Statthalter  
in Wien, haben durch  
unsern Befehl...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...

Wien am 24. August 1818

Der Statthalter

Joseph Freiherr von Stadion  
Kaiserlicher Statthalter  
in Wien